



\* Kaufvertrag, EG-Bescheinigung, CITES-Bescheinigung, Züchterbeleg, Schenkungserklärung

Ein Kaufvertrag bzw. eine Schenkungserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Art des Tieres (deutsch und wissenschaftlich),
- Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung,
- sowie Unterschrift und Anschrift von Käufer und Verkäufer bzw. Schenker und Beschenktem

### **Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):**

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflichten ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

### **Anleitung zur Fotodokumentation von Schildkröten**

Nach den §§ 12 u.13 i. V. mit Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind Reptilien des Anhangs A (höchster Schutz) wie im Folgenden beschrieben zu kennzeichnen bzw. zu dokumentieren:

Pro Schildkröte sind zwei Farbfotos im Format (glänzend) 9 x 13 cm oder 10 x 15 cm erforderlich; jeweils ein Foto vom Rücken- und Bauchpanzer, senkrecht zum Tier.

Dazu sollte das Tier gesäubert werden, es sollte nicht mehr nass oder feucht sein, damit keine Lichtreflexe entstehen. Damit das Tier nicht davonläuft, hat es sich bewährt, es auf einen kleinen Untersetzer, eine Gummirohrdichtung oder einen Tesafilmstreifen zu setzen.

Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund kariertes Papier (siehe Rückseite) oder weißes Papier mit einem danebengelegten Lineal verwendet werden. Die Schildkröte muss so fotografiert werden, dass sie bildfüllend abgebildet ist. Fotos auf denen nur ein Teil des Tieres zu sehen ist, sind ebenso ungeeignet, wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet worden ist.

Die erste Fotodokumentation muss im Herbst des Schlupfjahres angefertigt werden (die Bauchnaht des Tieres muss geschlossen sein). Ab dem zweiten bis zum zehnten Lebensjahr ist jährlich und ab dem 11. Lebensjahr ist alle fünf Jahre eine Fotodokumentation vorgeschrieben.

Die regelmäßige Fotodokumentation ist gemeinsam mit der dazugehörigen EG-Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Wir empfehlen die Bilder auf ein DIN A 4 Blatt aufzukleben und mit Datum, dem Gewicht der Schildkröte und der EG-Bescheinigungsnummer zu beschriften. Die Fotodokumentation ist auch für Schildkröten vorgeschrieben, für die keine EG-Bescheinigung notwendig ist, wie z. B. eigene Nachzuchten, die in Besitz bleiben oder für vor 1987 erworbene Tiere!

Ab einem Gewicht von 500 g ist anstelle der Fotodokumentation auch eine Transponderkennzeichnung (Mikrochip) möglich. Die Codenummer muss dann von der zuständigen Behörde in die EG-Bescheinigung eingetragen werden.